



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1986

Berlin, den 10. April 1986

Teil I Nr. 12

Tag	Inhalt	Seite
21. 3. 86	Dritte Verordnung über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse	157
4. 3. 86	Beschluß zur Änderung der Ordnung über die Verleihung des Ehrentitels „Verdienter Werktätiger des Post- und Fernmeldewesens der Deutschen Demokratischen Republik“ und der „Verdienstmedaille der Deutschen Post“	159
21.3. 86	Anordnung über die Technischen Kontrollorganisationen in den Kombinat und Betrieben	159
24. 2. 86	Vierte Durchführungsbestimmung zur Standardisierungsverordnung	162
15. 2. 86	Anordnung Nr. 2 über die Zuführung und Verwendung der Mittel des „Kontos junger Sozialisten“	162
24.2.86	Anordnung Nr. 64 über die Ausgabe von Gedenkmünzen der Deutschen Demokratischen Republik	163
28. 2. 86	Anordnung über den Schutz unter- und oberirdischer leitungsgebundener Fernmeldeanlagen der Deutschen Post — Fernmeldeschutz-Anordnung —	163
28. 2. 86	Anordnung über den Telex-Dienst — Telex-Anordnung —	166
28. 2. 86	Anordnung über den Telegrammdienst — Telegramm-Anordnung —	173
4. 3. 86	Anordnung Nr. 2 über die Berufsausbildung Jugendlicher in Jugendwerkhöfen	178
17. 3. 86	Anordnung Nr. 2 über den Fonds für die Instandhaltung	179
21. 2. 86	Anordnung über den Bauwerkspaß	179

Dritte Verordnung¹ über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse vom 21. März 1986

Zur Änderung der Verordnung vom 1. Dezember 1983 über die Entwicklung und Sicherung der Qualität der Erzeugnisse (GBl. I Nr. 37 S. 405) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diese Verordnung regelt die Qualitätsentwicklung und -Sicherung für industrielle Erzeugnisse, materielle Leistungen industrieller Art und für Leistungen der Bauwirtschaft sowie die staatliche Qualitätskontrolle durch das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung und das Amt für industrielle Formgestaltung.“

§ 2

(1) Der § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In den Kombinat der Industrie und des Bauwesens bestehen zur Kontrolle der Durchsetzung der staatlichen Qualitätspolitik Staatliche Qualitätsinspektionen des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung. Der Präsident des Amtes für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung entscheidet in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen übergeordneten Organe darüber, in welchen anderen Kombinat Staatliche Qualitätsinspektionen gebildet werden.“

¹ Zweite Verordnung vom 1. März 1985 (GBl. I Nr. 7 S. 82)

(2) Der § 5 Abs. 3 wird durch folgenden Anstrich ergänzt:
„— Bestätigung der Änderungen der Konstruktion, der Technologie, des Materialeinsatzes oder der Rezeptur, die Einfluß auf die Qualität der Erzeugnisse haben.“

§ 3

(1) Der § 7 Abs. 4 wird durch folgenden Anstrich ergänzt:
„— in modernen leistungsfähigen Prüflabors die stabile Einhaltung der Qualität der Erzeugnisse, insbesondere die Funktionstüchtigkeit und Lebensdauer, durch kontinuierliche Prüfungen und Tests nachgewiesen wird.“

(2) Die Absätze 6 bis 9 des § 7 erhalten folgende Fassung:

„(6) Bei Änderungen der Konstruktion, der Technologie, des Materialeinsatzes oder der Rezeptur ist von den Generaldirektoren und Betriebsdirektoren die Einhaltung der im staatlichen Qualitätsmaßstab festgelegten Kennwerte, insbesondere der Funktionstüchtigkeit und Lebensdauer, durch Tests und Prüfungen vor der Produktionsaufnahme gegenüber dem Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung nachzuweisen.

(7) Von den Generaldirektoren ist zu sichern, daß halbjährlich Qualitätsanalysen erarbeitet und unter Einbeziehung der zuständigen Gewerkschaftsleitung ausgewertet werden. Unter Berücksichtigung der Marktanalysen sowie der Erfahrungen des Kundendienstes sind aus den Qualitätsanalysen neue, höhere Qualitätsanforderungen für die wissenschaftlich-technische und formgestalterische Arbeit sowie die Produktion abzuleiten, in Qualitätsprogramme und Zielstellungen für den sozialistischen Wettbewerb aufzunehmen und durchzusetzen. Die Qualitätsanalysen sind eine Grundlage für die Leistungsvergleiche zwischen den Betrieben.